

# Heimatspiegel

## der Verwaltungs- gemeinschaft

# Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –

Jahrgang 5 • Mittwoch, den 15. Juli 2009 • Nummer 14

### AMTLICHER TEIL

#### ■ Verwaltungsgemeinschaft

**Verwaltungsgemeinschaft Wethautal  
(künftige Verbandsgemeinde Wethautal)**

#### **Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises mit Schreiben vom 02. Juni 2009 der Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters der künftigen Verbandsgemeinde Wethautal bestimmt.

##### **I. Wahltag**

Als **Wahltag für die Bürgermeisterwahl** ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde **Sonntag, der 27. September 2009**, bestimmt worden.

Als **Tag für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl** ist **Sonntag, der 18. Oktober 2009**, bestimmt worden.

Die **Wahlzeit** dauert **jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

##### **II. Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Staaten der Europäischen Union**

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 (Anlage 8a) KWO LSA mit ihrer Bewerbung beim Gemeindevahllleiter vorzulegen.

##### **III. Einreichungsfrist**

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind bis zum **Montag, 31. August 2009, 18.00 Uhr, beim Gemeindevahllleiter, c/o Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld**, schriftlich einzureichen. Sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

gez. Kösling

Gemeindevahllleiter

#### **Öffentliche Ausschreibung**

In der künftigen Verbandsgemeinde Wethautal ist ab dem 01. Januar 2010 die Stelle der/des

**hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisterin/Verbandsgemeindebürgermeisters**

neu zu besetzen.

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin/der Verbandsgemeindebürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Verbandsgemeindeverwaltung.

Die künftige Verbandsgemeinde Wethautal mit Sitz in der Stadt Osterfeld besteht ab dem 01. Januar 2010 aus 7 Verbandsgemeinschaften mit ca. 10.050 Einwohnern.

Die Wahl der Verbandsgemeindebürgermeisterin/des Verbandsgemeindebürgermeisters findet am 27. September 2009 statt. Eine erforderliche Stichwahl erfolgt am 18. Oktober 2009.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger (Urwahl). Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

Wählbar zur Verbandsgemeindebürgermeisterin/zum Verbandsgemeindebürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Gemäß § 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Darüber hinaus wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Es wird erwartet, dass die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz in der künftigen Verbandsgemeinde Wethautal nimmt.

Die Bewerbung für die Wahl zur Verbandsgemeindebürgermeisterin/zum Verbandsgemeindebürgermeister muss von mindestens 88 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, erhältlich.

Die Bewerbungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten.

Die Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ende der Einreichungsfrist zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal  
Verbandsgemeindewahlleiter  
Corseburger Weg 11  
06721 Osterfeld.

Auf dem Umschlag ist das Kennwort: **Bewerbung Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Wethautal** anzugeben.

Die Einreichungsfrist endet am **Montag, 31. August 2009, 18.00 Uhr**. Gemäß § 30 KWG LSA wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

gez. Seidel

Vorsitzender der Wahlkommission

## Gemeinden Meineweh, Pretzsch und Unterkaka (künftige Mitgliedsgemeinde Anhalt Süd)

### Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl

Gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises mit Schreiben vom 02. Juni 2009 der Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters der künftigen Mitgliedsgemeinde Anhalt Süd bestimmt.

#### I. Wahltag

Als **Wahltag für die Bürgermeisterwahl** ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde **Sonntag, der 27. September 2009**, bestimmt worden.

Als **Tag für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl** ist **Sonntag, der 18. Oktober 2009**, bestimmt worden.

**Die Wahlzeit** dauert jeweils von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

#### II. Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Staaten der Europäischen Union

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38a Abs. 2 (Anlage 8a) KWO LSA mit ihrer Bewerbung beim Gemeindewahlleiter vorzulegen.

#### III. Einreichungsfrist

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind bis zum **Montag, 31. August 2009, 18.00 Uhr, beim Gemeindewahlleiter, c/o. Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld**, schriftlich einzureichen. Sie können nur innerhalb dieser Frist zurück genommen werden.

gez. Kösling

Gemeindewahlleiter

### Öffentliche Ausschreibung

In der künftigen Verbandsmitgliedsgemeinde Anhalt Süd (bisherige Gemeinden Meineweh, Unterkaka und Pretzsch) ist ab dem 01. Januar 2010 die Stelle der/des **ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters** neu zu besetzen.

Die künftige Gemeinde Anhalt Süd hat zurzeit ca. 1.098 Einwohner. Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am 27. September 2009 statt. Eine erforderliche Stichwahl erfolgt am 18. Oktober 2009.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger (Urwahl). Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der künftigen Gemeinde Anhalt Süd.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Gemäß § 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Es wird erwartet, dass die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz in der künftigen Verbandsmitgliedsgemeinde Anhalt Süd nimmt.

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss von mindestens 9 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, erhältlich.

Die Bewerbungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten.

Die Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ende der Einreichungsfrist zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal  
Gemeindewahlleiter Anhalt Süd  
Corseburger Weg 11  
06721 Osterfeld.

Auf dem Umschlag ist das Kennwort: **Bewerbung Bürgermeister der künftigen Gemeinde Anhalt Süd** anzugeben.

Die Einreichungsfrist endet am **Montag, 31. August 2009, 18.00 Uhr**. Gemäß § 30 KWG LSA wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

gez. Reichel

Vorsitzender der Wahlkommission

## Gemeinden Görtschen, Löbitz, Mertendorf und Utenbach (künftige Mitgliedsgemeinde Mertendorf)

### Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl

Gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises mit den Schreiben vom 02. Juni 2009 und 3. Juni 2009 der Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters der künftigen Mitgliedsgemeinde Mertendorf bestimmt.

#### I. Wahltag

Als **Wahltag für die Bürgermeisterwahl** ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde **Sonntag, der 27. September 2009**, bestimmt worden.

Als Tag für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl ist Sonntag, der 18. Oktober 2009, bestimmt worden.

Die **Wahlzeit** dauert **jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

## **II. Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Staaten der Europäischen Union**

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38a Abs. 2 (Anlage 8a) KWO LSA mit ihrer Bewerbung beim Gemeindevahlleiter vorzulegen.

### **III. Einreichungsfrist**

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind bis zum **Montag, 31. August 2009, 18.00 Uhr, beim Gemeindevahlleiter, c/o. Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld**, schriftlich einzureichen. Sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

*gez. Kösling*

*Gemeindevahlleiter*

## **Öffentliche Ausschreibung**

In der künftigen Verbandsmitgliedsgemeinde Mertendorf (bisherige Gemeinden Görschen, Löbitz, Mertendorf und Utenbach) ist ab dem 01. Januar 2010 die Stelle der/des

### **ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

neu zu besetzen.

Die künftige Gemeinde Mertendorf hat zurzeit ca. 1.807 Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am 27. September 2009 statt. Eine erforderliche Stichwahl erfolgt am 18. Oktober 2009.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger (Urwahl). Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der künftigen Gemeinde Mertendorf.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat. Gemäß § 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Es wird erwartet, dass die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz in der künftigen Verbandsmitgliedsgemeinde Mertendorf nimmt.

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss von mindestens 15 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, erhältlich.

Die Bewerbungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten.

Die Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ende der Einreichungsfrist zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal

Gemeindevahlleiter Mertendorf

Corseburger Weg 11

06721 Osterfeld.

Auf dem Umschlag ist das Kennwort: **Bewerbung Bürgermeister der künftigen Gemeinde Mertendorf** anzugeben.

Die Einreichungsfrist endet am **Montag, 31. August 2009, 18.00 Uhr**.

Gemäß § 30 KWG LSA wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

*gez. Duderstedt*

*Vorsitzender der Wahlkommission*

## **Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Leislau und Molau (künftige Mitgliedsgemeinde Molauer Land)**

### **Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl**

Gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises mit Schreiben vom 02. Juni 2009 der Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters der künftigen Mitgliedsgemeinde Molauer Land bestimmt.

#### **I. Wahltag**

Als **Wahltag für die Bürgermeisterwahl** ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde **Sonntag, der 27. September 2009**, bestimmt worden.

Als **Tag für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl** ist **Sonntag, der 18. Oktober 2009**, bestimmt worden.

Die **Wahlzeit** dauert **jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

#### **II. Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Staaten der Europäischen Union**

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38a Abs. 2 (Anlage 8a) KWO LSA mit ihrer Bewerbung beim Gemeindevahlleiter vorzulegen.

#### **III. Einreichungsfrist**

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind bis zum **Montag, 31. August 2009, 18.00 Uhr, beim Gemeindevahlleiter, c/o. Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld**, schriftlich einzureichen. Sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

*gez. Kösling*

*Gemeindevahlleiter*

## **Öffentliche Ausschreibung**

In der künftigen Verbandsmitgliedsgemeinde Molauer Land (bisherige Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Leislau und Molau) ist ab dem 01. Januar 2010 die Stelle der/des

### **ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

neu zu besetzen.

Die künftige Gemeinde Molauer Land hat zurzeit ca. 1.217 Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am 27. September 2009 statt. Eine erforderliche Stichwahl erfolgt am 18. Oktober 2009.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger (Urwahl). Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der künftigen Gemeinde Molauer Land.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Gemäß § 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Es wird erwartet, dass die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz in der künftigen Verbandsmitgliedsgemeinde Molauer Land nimmt.

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, erhältlich.

Die Bewerbungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten.

Die Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ende der Einreichungsfrist zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal  
Gemeindewahlleiter Molauer Land  
Corseburger Weg 11  
06721 Osterfeld.

Auf dem Umschlag ist das Kennwort: **Bewerbung Bürgermeister der künftigen Gemeinde Molauer Land** anzugeben.

Die Einreichungsfrist endet am **Montag, 31. August 2009, 18.00 Uhr**.

Gemäß § 30 KWG LSA wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

gez. *Huth*

*Vorsitzende der Wahlkommission*

## Gemeinden Gieckau und Wethau (künftige Mitgliedsgemeinde Wethau)

### Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl

Gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen Anhalt (VerbGemG LSA) wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises mit Schreiben vom 03. Juni 2009 der Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters der künftigen Mitgliedsgemeinde Wethau bestimmt.

#### I. Wahltag

Als **Wahltag für die Bürgermeisterwahl** ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde Sonntag, der **27. September 2009**, bestimmt worden.

Als **Tag für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl** ist **Sonntag, der 18. Oktober 2009**, bestimmt worden.

Die **Wahlzeit** dauert **jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

#### II. Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Staaten der Europäischen Union

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38a Abs. 2 (Anlage 8a) KWO LSA mit ihrer Bewerbung beim Gemeindewahlleiter vorzulegen.

#### III. Einreichungsfrist

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind bis zum **Montag, 31. August 2009, 18.00 Uhr, beim Gemeindewahlleiter, c/o. Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld**, schriftlich einzureichen. Sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

gez. *Kösling*

*Gemeindewahlleiter*

## Öffentliche Ausschreibung

In der künftigen Verbandsmitgliedsgemeinde Wethau (bisherige Gemeinden Gieckau und Wethau) ist ab dem 01. Januar 2010 die Stelle der/des

**ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters** neu zu besetzen.

Die künftige Gemeinde Wethau hat zurzeit ca. 1.019 Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am 27. September 2009 statt. Eine erforderliche Stichwahl erfolgt am 18. Oktober 2009.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger (Urwahl). Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsatzung der künftigen Gemeinde Wethau.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Gemäß § 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Es wird erwartet, dass die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz in der künftigen Verbandsmitgliedsgemeinde Wethau nimmt.

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss von mindestens 9 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, erhältlich.

Die Bewerbungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten.

Die Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ende der Einreichungsfrist zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal  
Gemeindewahlleiter Wethau  
Corseburger Weg 11  
06721 Osterfeld.

Auf dem Umschlag ist das Kennwort: **Bewerbung Bürgermeister der künftigen Gemeinde Wethau** anzugeben.

Die Einreichungsfrist endet am **Montag, 31. August 2009, 18.00 Uhr**.

Gemäß § 30 KWG LSA wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

gez. *Hubert*

*Vorsitzender der Wahlkommission*

## Stadt Stößen

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 22.07.2009, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Stößen  
 Ort: Stößen, Naumburger Straße 33  
 Raum: Rathaus

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Stößen vom 01.07.2009
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket
7. Beschluss über den Beitritt zu dem Bescheid der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2009 der Stadt Stößen
8. Anfragen und Anregungen
9. Einwohnerfragestunde
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

11. Vergabe von Bauleistungen
12. Grundstücksangelegenheiten
13. Beschluss zur Überprüfung der Mitglieder des Gemeinderates auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst nach dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
14. Schließung der Sitzung

gez. Schubert  
 Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 22.04.2009 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt hat. Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 07.07.2009

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Gemeinde Meineweh**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Reifensortieranlage Priesen“ nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der vom Gemeinderat Meineweh in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Juli 2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des VBPL Nr. 4 „Reifensortieranlage Priesen“ der Gemeinde Meineweh mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Daten liegen in der Zeit vom 23.07.2009 bis zum 24.08.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Dienstgebäude der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in 06618 Mertendorf, Naumburger Straße 23, im Bauamt während folgender Zeiten:

Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist

- können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
- nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

gez. Reichel

Bürgermeister

**Gemeinde Mertendorf**

**Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage**

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mertendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 der GO-LSA an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 30.06.2009

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen

Verwaltungsamtes

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 u. 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 ) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 12.05.2009 folgende

**Haushaltssatzung**

**für das Haushaltsjahr 2009**

beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **676.700 €**

und in der Ausgabe auf **1.181.500 €**

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **134.300 €**

und in der Ausgabe auf **419.300 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

**§ 5 (nachrichtlich)**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden mit einer Hebesatzsatzung am 25.11.2008 beschlossen.

- 1. Grundsteuer
- 1.1 A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 %
- 1.2 B (für Grundstücke) 376 %
- 2. Gewerbesteuer 330 %

**§ 6**

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend oder künftig umzuwandeln bezeichnet werden, hat dies nachfolgend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. Kw-Vermerke  
Ist an einer Planstelle ein Kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

2. Ku-Vermerke  
Ist an einer Planstelle ein Ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden auf den angegebenen Ku-Wert.

Mertendorf, 15.05.2009

gez. Jahr - Siegel -  
Bürgermeister  
(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

- 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4. Feststellung von Hinderungsgründen gemäß § 41 Abs. 1 GO LSA
- 5. Verpflichtung der Gemeinderäte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
- 6. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl
- 7. Beschluss über das Ausscheiden von Frau Elvira Klatte aus dem Gemeinderat Prießnitz
- 8. Mitteilung über gebildete Fraktionen
- 9. Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
- 10. Benennung von Vertretern der Gemeinde in den Verwaltungsgemeinschaftsausschuss
- 11. Entsendung eines Vertreters in den AZV Naumburg
- 12. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- 13. Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung
- 14. Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung
- 15. Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket
- 16. Bericht des Bürgermeisters
- 17. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
- 18. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Prießnitz vom 23.06.2009
- 19. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung  
Nichtöffentlicher Teil
- 20. Anfragen und Informationen
- 21. Schließung der Sitzung  
gez. Jörg Schütze  
Bürgermeister

**Gemeinde Molau**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Am Montag, dem 20.07.2009, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Molau  
Ort: Molau, Dorfstraße 52  
Raum: Gemeinderaum

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Molau am 15.06.2009
- 4. Bericht der Bürgermeisterin
- 5. Anfragen zum Bericht der Bürgermeisterin
- 6. Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket
- 7. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Molau für das Haushaltsjahr 2009
- 8. Einwohnerfragestunde
- 9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 10. Bericht der Bürgermeisterin und Anfragen zum Bericht der Bürgermeisterin
- 11. Vergabe von Bauleistungen
- 12. Schließung der Sitzung

gez. Heide-Marie Huth  
Bürgermeister

**Gemeinde Prießnitz**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Am Montag, dem 27.07.2009, 20:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Prießnitz  
Ort: Prießnitz, Naumburger Straße 14  
Raum: Versammlungsraum der FFW

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung

**Sonstige Behörden und Stellen**

**AZV Osterfeld**

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. S. 128) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. S. 446) (Rechtsstand 31.12.2005) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. S. 758) (Rechtsstand 31.12.2005) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Osterfeld am 17.02.2009 folgenden

**Wirtschaftsplan 2009**

beschlossen:

**I.**

Der Erfolgsplan weist Erträge in Höhe von	EUR 782.204,00
und Aufwendungen in Höhe von	EUR 782.204,00
aus.	

**II.**

Der Vermögensplan weist Einnahmen in Höhe von	EUR 1.506.592,00
und Ausgaben in Höhe von	EUR 1.506.592,00
aus.	

**III.**

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Finanzierung des Vermögensplanes erforderlich sind, wird auf 425.895,00 € festgesetzt.

**IV.**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**V.**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 350.000,00 festgesetzt.

**VI.**

Die Stellenübersicht und die Finanzplanung 2009 - 2013 sind Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2009.

**VII.**

Nach § 14 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Osterfeld vom 27.11.1997 in der derzeit gültigen Fassung wird, wenn die Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt sind, eine Zweckverbandsumlage erhoben. Der prozentuale Anteil am Fehlbedarf jeder einzelnen Verbandsgemeinde bestimmt sich nach der Anzahl der geplanten bzw. angeschlossenen Einwohnergleichwerte jeder Verbandsgemeinde. Diese Anzahl ist in der Anlage 3 der Verbandssatzung bestimmt. Der sich daraus ergebende prozentuale Anteil der Übernahme des Fehlbedarfes durch die Verbandsgemeinden stellt sich wie folgt dar:

Gemeinde Goldschau	03,75 %
Gemeinde Waldau	05,67 %
Gemeinde Heidegrund	24,20 %
Gemeinde Osterfeld	29,58 %
Gemeinde Unterkaka	23,49 %
Gemeinde Pretzsch	05,93 %
Gemeinde Meineweh	07,38 %

Das zahlenmäßige Ergebnis der Verteilung des Fehlbedarfes auf die Verbandsgemeinden ist der Aufstellung der Umlage der Verbandsgemeinden zum Ausgleich des Erfolgsplanes 2009 zu entnehmen, die Anlage zu diesem Wirtschaftsplan ist.

Osterfeld, den 17.02.2009

Aufgestellt:



(Kalinka)

Verbandsgeschäftsführer

Zur Deckung seines Fehlbedarfes im Jahre 2009 erhebt der Abwasserzweckverband Osterfeld eine Umlage von seinen Mitgliedsgemeinden in Höhe von 45.000,00 EUR.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Osterfeld für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufgrund der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) (Rechtsstand 31.12.2005) erforderliche Genehmigung ist mit Bescheid durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 24.03.2009 unter dem Aktenzeichen 151401/J/21/2009 erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tagen während der üblichen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, im Verwaltungsgebäude der VG Wethautal, Corseburger Weg 11, Zimmer 11 in Osterfeld und während der Sprechzeiten des Verbandsgeschäftsführers in der Geschäftsstelle öffentlich ausliegt und eingesehen werden kann. Osterfeld, den 24.06.2009



Kalinka

Verbandsgeschäftsführer

**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt**

**Bekanntmachung**

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt hat am 06.07.2009 den Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Kiessand-

tagebau Prießnitz-Prießnitz-Ost“ der MKW Mitteldeutsche Hartstein-, Kies- und Mischwerke GmbH gemäß § 52 Abs. 2a i. V. m. §§ 57a und 57b des Bundesberggesetzes (BBergG) sowie § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 72 bis 76 VwVfG planfestgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Errichtung und Führung eines Betriebes zur Gewinnung und Aufbereitung des Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“, zur Wiedernutzbarmachung auf den im Rahmenbetriebsplan dargestellten Flächen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen innerhalb der Gemarkungen Prießnitz und Janisroda im Landkreis Burgenlandkreis.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Rahmenbetriebsplanes liegen in der Zeit vom 22.07.2009 bis 05.08.2009

in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Nebenstelle Mertendorf, Bauamt, Naumburger Straße 23 in 06618 Mertendorf zu den folgenden Dienstzeiten aus und können dort eingesehen werden;

Montag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, die bisher keine Ausfertigung erhalten haben, als zugestellt.

Im Auftrag



Laqua

**Regionale Planungsgemeinschaft Halle**

**Bekanntmachung nach dem LPIG LSA**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht**

Gemäß § 17 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung. Sie erledigen diese Aufgabe als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), soweit des LPIG LSA keine abweichenden Regelungen trifft. Die Planungsregion Halle besteht aus der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und den Landkreisen Burgenlandkreis, Saalekreis sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit dem Gebiet, das dem Landkreis Mansfelder Land in den Grenzen vom 30. Juni 2007 entspricht, unter Berücksichtigung der nach diesem Zeitpunkt erfolgten und künftig erfolgenden Gemeindegebietsänderungen.

Gegenwärtig erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1/03-2001 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPGH) vom 29.03.2001 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans (REP) für die Planungsregion Halle. Mit Beschluss Nr. 06-2004 vom 2. Juni 2004 hat die Regionalversammlung den 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle für das Beteiligungsverfahren gebilligt und freigegeben. Der Entwurf wurde den Beteiligten gemäß § 7 Abs. 3 LPIG LSA zugeleitet, im Internet veröffentlicht und gemäß § 7 Abs. 4 LPIG LSA öffentlich ausgelegt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt am 11. November 2004 (Az. 2 K 144/01) wurde der Entwurf einer Strategischen Umweltsprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42 EG vom 27. Juni 2001 (SUP-RL) unterzogen. Für den nach dieser Überarbeitung vorliegenden 2. Entwurf des REP mit Umweltbericht wurde auf der Grundlage des

Beschlusses Nr.: II/28-2006 das Beteiligungsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erneut und vollständig durchgeführt. Es erfolgte eine Auslegung gemäß § 3b sowie nach § 7 Abs. 4 LPIG LSA für die Dauer von 5 Wochen (Beschluss Nr.: II/29-2006). Am 20.04.2007 war die Regionale Planungsgemeinschaft Halle in einem Verfahren zur Errichtung von 2 WEA im Altlandkreis Mansfelder Land vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt beigeladen (Az. 2 L 110/04). Das Gericht äußerte rechtliche Bedenken bezüglich des Belanges Windenergienutzung im 2. Entwurf des REP. Unter Berücksichtigung des Urteils wurde der Belang Nutzung der Windenergie neu erarbeitet. Dazu hat die Regionalversammlung alte Beschlüsse aufgehoben, einen neuen Kriterienkatalog für den Belang Nutzung der Windenergie (Beschluss-Nr. III/06-2008) und eine Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie (Beschluss-Nr. III/07-2008) beschlossen. Im Ergebnis der Umsetzung des Kriterienkatalogs und der Stufen 1 und 2 der Konzeption wurden am 28.11.2008 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Gebiete für die Nutzung der Windenergie abgewogen und beschlossen. Diese wurden am 29.01.2009 durch die Regionalversammlung weiter qualifiziert und als Vorranggebiet (m. d. Wirkung EG) bzw. als Eignungsgebiet durch die Regionalversammlung abgewogen und beschlossen. (Beschlüsse-Nr.: III/08-2009 bis III/42-2009).

Darüber hinaus hat die Regionale Planungsgemeinschaft in Umsetzung der Weisung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 24.06.2007 den Planentwurf gründlich überarbeitet. Danach erfolgte gemäß § 7 Abs. 2 LPIG LSA die Rechtsprüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde.

Die Regionalversammlung hat am 26.05.2009 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 07. Mai 2009 als Grundlage für das weitere Aufstellungsverfahren beschlossen und für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, der Verbände und Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit freigegeben (Beschluss-Nr.: III/63-2009). Darüber hinaus hat die Regionalversammlung mit Beschluss-Nr. III/64-2009 entschieden, den Planentwurf mit Umweltbericht nach § 3b S. 2 LPIG LSA sowie in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen gemäß § 7 Abs. 4 LPIG LSA für die Dauer von fünf Wochen öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 07. Mai 2009 liegt daher in der Zeit **vom 03. August 2009 bis 07. September 2009**

in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen der Planungsregion Halle sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft öffentlich aus. Er kann wie folgt eingesehen werden:

**in der Stadt Halle, Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, 06108 Halle (Saale), Hansering 15 (5. Obergeschoss, Zimmer 519) zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Kreisplanungsamt, 06667 Weißfels, Am Stadtpark 6, Zimmer 112 zu den folgenden Dienststunden:**

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:30 Uhr bis 11:30 Uhr
und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:30 Uhr bis 20:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 11:30 Uhr.

**in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3, Bau/Umwelt/Kreisplanung/ ÖPNV, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, Haus 2, Zimmer 1.03 zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

**in der Kreisverwaltung Saalekreis, Kreisplanungsamt, 06217 Merseburg, Domplatz 9, (Vorschloss) Zimmer 201 zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**in der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Dienstgebäude der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in 06618 Mertendorf, Naumburger Straße 23, im Bauamt zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**in den übrigen Gemeindeverwaltungen der Planungsregion sowie**

**in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Straße 4 in 06193 Halle (Saale), 2. Obergeschoss, Zimmer 211 zu den folgenden Sprechzeiten aus**

Montag bis Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr
und	13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

**aus.**

Der Entwurf und der Umweltbericht sind unter der Adresse: [www.regionale-planung.de/halle/index.htm](http://www.regionale-planung.de/halle/index.htm) in das Internet eingestellt und können dort abgerufen werden.

**Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 03. August 2009 bis 07. September 2009 können Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes und zum Umweltbericht vorgebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen.**

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken müssen den Vortragenden erkennen lassen. Aus den Hinweisen, Anregungen und Bedenken soll insbesondere erkennbar sein, welche Interessen, Belange oder sonstigen Gründe den vorgesehenen planerischen Ausweisungen bzw. dem Umweltbericht entgegenstehen oder von ihnen nicht berücksichtigt wurden und ob bzw. welche Einwände erhoben werden.

Wir bitten darum, wenn möglich, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Hinweise, Anregungen und Bedenken per E-Mail an die folgende Adresse [annetta.kirsch@rpgh.sachsen-anhalt.de](mailto:annetta.kirsch@rpgh.sachsen-anhalt.de) zu senden.

*Harri Reiche*

*Vorsitzender*

*Regionale Planungsgemeinschaft Halle*



**Heimatspiegel der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal**  
 Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtöbnitz, Casekirchen, Cröpa-Löbschütz, Gleckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meinelweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –  
 Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.  
**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 - 0  
 vertreten durch die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Frau Beckmann  
**Verantwortlicher für den redaktionellen Teil** Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Frau Beckmann  
**Druck und Verlag:** VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinen 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0,  
 Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 - 1 55  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil/Belagen:** VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller  
**Anzeigenannahme/Belagen:** Frau Annett Brunner, Telefon: 01 71/3 14 76 21, Einzel exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. glütliche Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM